

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Jahresabschluss 2021 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	251
Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren Sandabbau Jembke	251
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Masel	253
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	
6. Änderung des Flächennutzungsplanes	256
Bebauungsplan „Rohrwiesen II“, zugl. 2. Änderung des Bebauungsplans „Rohrwiesen“ Satzungsbeschluss	257
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Jembke	
Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 6. Änderung und Erweiterung	258
SAMTGEMEINDE BROME	- - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Sprakensehl	Bekanntmachung - Widmung - Gemeinde Sprakensehl	258
Gemeinde Steinhorst	Bekanntmachung Entwidmung von Wegflächen in der Gemeinde Steinhorst	259
	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Haus der Gemeinde Steinhorst sowie der Friedhofskapelle Steinhorst	259

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Förderschule Meinersen“	261
	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen- entschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen	262

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	Aktualisierung der Örtlichen Bauvorschrift „Alter Ortskern“	266
Gemeinde Diddlese	Erneute Veröffentlichung der Gebührensatzung der Gemeinde Diddlese für die Nutzung der Bürger- begegnungsstätte in Diddlese	266

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck	268
	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Eutzen	269
	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Eutzen	282
	3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchen- gemeinde Brome in Brome	285
	Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethen	286

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2021 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht zum Geschäftsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird genehmigt und festgestellt
3. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 33.647,71 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 202.864,58 € wird der ergebene Betrag in Höhe von 236.512,29 € in die neue Rechnung vorgetragen.

Vermerk des Fachbereich Rechnungsprüfung:

Der Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 i.V.m. § 153 III NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler, Rischmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 34 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) i. V. m. § 39 der Neufassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 161) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 08. August 2022 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 20.02.2023

Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung
Des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Plate

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

Az.: 66/3295-17/02-29

Die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, hat beantragt, ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Ausführung eines Sandabbauvorhabens in der Gemarkung Jembke (Flur 15, Flurstücke 7, 8 und 9/1) durchzuführen.

In Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über das Planfeststellungsverfahren ist der Landkreis Gifhorn die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Nach §§ 3 und 5 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S.437) i. d. z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. d. z. Zt. geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 1 UVP der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gem. § 19 UVP wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie können
vom 20.06.2023 bis einschl. 20.07.2023

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 9
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen unter der Rufnummer 05371 82 665.

Samtgemeinde Boldecker Land

Zimmer 203
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:30 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen unter der Rufnummer 05362 9781-0

Gemeinde Jembke

Gemeindebüro
Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag	15:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen unter der Rufnummer 05366 7920.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Antrag auf Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG
- Erläuterungsbericht mit Plänen
- Lärmschutzgutachten
- Gutachten Ausgleich Wasserdefizit 06/2022
- Hydrogeologisches Gutachten 05/2022
- Einhaltung Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebotes 08/2022
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- FFH-Vorprüfungen Aller/Barnbruch
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Faunistische Bestanderfassung 2018 Brut- und Rastvögel und Brutvögel 2022
- Bestanderfassung Fischfauna
- Flurstückverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Landesplanerische Stellungnahme mit Anlagen

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Gegen den Antrag können Einwendungen bis zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum **03.08.2023**, beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn schriftlich oder zur Niederschrift sowie auf elektronischem Weg unter naturschutz@gifhorn.de erhoben werden. Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem möglichen Erörterungstermin eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 16.05.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Masel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Masel am 18.04.2023 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 20.05.1992 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Masel (A und B Abteilung)

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jeder Beregner selbst aufzukommen.

2. Beregnungseinsatz

2.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

2.2 Veränderungen der Pachtverhältnisse sind gem. § 25 Der Satzung anzuzeigen. Diese sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.

2.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt. Die Wasseruhren dürfen nur innerhalb einer Abteilung, A oder B, verwendet werden.

2.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes, als auch durch mangelnde Wartung, haftet der jeweilige Beregner.

Ergänzend zu den Punkten 2.1 bis 2.4 wird für die Abt. A Folgendes festgesetzt:

2.5 Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehen ordnungsgemäß aufzulegen. Hydranten und Schieber sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.

2.6 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.

2.7 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher und Regenwart umgehen zu unterrichten.

2.8 Der Regenwart ist berechtigt zur Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Verteilungsplanes Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.

3. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

3.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet (Abt. A)

3.2 Mitglieder, die Betriebsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Berechnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3.3 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im gleitenden 10-Jahresmittel darf in der Abteilung A mit einer Wassermenge von insgesamt 8.500 m³ je Hektar bzw. 850 mm beregnet werden. Im gleitenden 10-Jahresmittel darf in der Abteilung B mit einer Wassermenge von insgesamt 8.300 m³ je Hektar bzw. 830 mm beregnet werden. Sofern das 10-Jahreskontingent aufgebraucht ist, würde die Beregnung durch den Bewirtschafter außerhalb der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen, deshalb ist eine weitere Beregnung untersagt. Zuwiderhandeln ist dem Landkreis vom Verband anzuzeigen. Die Wasserbehörde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit wasser- und ordnungsrechtlich tätig.

3.4 Sofern eine Überziehung der genehmigten betrieblichen Entnahmemenge zur Überziehung der genehmigten Wassermenge des Verbandes führt, sind mögliche Strafzahlungen aufgrund eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens allein durch den jeweiligen Bewirtschafter zu zahlen. Es gilt das Verursacherprinzip. Bewirtschafter, welche ihre betrieblichen Mengen einhalten, bleiben von den Strafzahlungen unberührt.

3.5 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.

3.6 Bei einem Flächenübergang nach 3.4 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Beregnungsverbandes auf den Eigentümer bzw. neuen Pächter über.

3.7 Bei Jahrespachten ist der Verpächter für alle Meldungen und Zahlungen verantwortlich.

3.8 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen zu melden (Abt. B).

3.9 Die Punkte 3.2 bis 3.4 haben Einfluss auf die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Flächeneigentümern und Pächtern/Bewirtschaftern, die der Beregnungsverband nicht regeln kann. Es wird deshalb empfohlen, in die Pachtverträge Regelungen aufzunehmen, die die Anforderungen des Beregnungsverbandes (Flächen- und Wassermeldungen, Kontingentierung, Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen, Kostenverteilung usw.) beinhalten.

3.10 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.

3.11 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände aufzuzeichnen.

3.12 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z.B. Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Beregnungsmaschine).

4. Strafgelder

4.1 Bei nicht erfolgter Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 2.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 3.8 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Unsachgemäßer Aufbau der Beregnungsanlage | 300,00 € |
| 2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten | 300,00 € |
| 3. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr | 1.000,00 € |
| 4. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung
(Punkt 2.2) | 300,00 € |
| 5. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche
nach Punkt 2.2 und 3.8 (> 14 Tage) (Abt. B) | 300,00 € |

Ergänzend zu den Punkten 1-5 werden Ordnungsgelder in der Abteilung A für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| 6. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (>10 Tage) | 100,00 € |
| 7. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (>20 Tage) | 300,00 € |
| 8. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (>30 Tage) | 600,00 € |
| 9. Ungeöffnete Hydranten (< 3 mm) in der Zeit vom 31.10. bis zum 15.04. des Folgejahres | 100,00 € |
| 10. Falsche Düsengröße (bei Volllast der Anlage max. 20 mm) bzw. nicht nach Vorgabe des Regenwerts. | 300,00 € |
| 11. Einbau von Wasseruhren ohne Kegelsieb an der Einlaufseite (innerhalb der ersten 10 m Zuleitung ab Hydrant) | 100,00 € |

4.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.

4.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 30 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 18.04.2023 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Masel, den 18.04.2023

Heinrich Warnecke

Die Neufassung der Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 18.04.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 17.05.2023

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die am 17.05.2023 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung des Landkreis Gifhorn vom 25.05.2023, Az.: BAU-B OPL 2023-00866 6121-02/20/6, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.¹

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg zu Jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung unter <https://www.sassenburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplaene-rechtskraeftig-flaechennutzungsplan/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt der 6. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2, BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 25.05.2023

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 288 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Bebauungsplan „Rohrwiesen II“, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplans „Rohrwiesen“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 den Bebauungsplan „Rohrwiesen II“, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplans „Rohrwiesen“, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird mit der Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, unbefristet bereitgehalten und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <https://www.sassenburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplaene-rechtskraeftig-flaechennutzungsplan/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sassenburg, 26.05.2023

(L.S.)

Koslowski
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Ortskern" mit Örtlicher Bauvorschrift, 6. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 den Bebauungsplan "Ortskern" mit Örtlicher Bauvorschrift, 6. Änderung und Ergänzung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jembke, den 16.05.2023

Riemenschneider
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 beschlossen, dass die Verkehrsanlage (Weg) in der Gemarkung Masel, Flur 2, Flurstück 49 mit einer Teilfläche von ca. 1000 m², gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 14.12.1962 in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), als Gemeindestraße ohne Beschränkungen dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Das alte Ortsschild wird an die neue Widmungsgrenze gesetzt.

Name der Straße: **Zum Maseler Wald**

Gemarkung Masel, Flur 2, Flurstück 49 - Teilfläche von ca. 1000 m²

Anfangspunkt der Straße: Maseler Dorfstraße, Flur 2, Flurstück 50/18.

³ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

Endpunkt der Straße: Wirtschaftsweg in Richtung Sprakensehl – Hof Bünthe, Flur 2,

Flurstück 49

Gemeinde Sprakensehl

Sprakensehl, den 11.05.2023

Fromhagen
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, die Wegflächen in der Gemarkung Steinhorst, Flur 3, Flurstück 54 mit einer Fläche von ca. 20407 m² sowie Flur 4, Flurstück 297/1 mit einer Fläche von 5154 m² und Flur 4, Flurstück 298 mit einer Fläche von 15804 m² als öffentliche Flächen, gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S.420), einzuziehen.

Die Eigenschaften als öffentliche Straßen endete mit dem Ratsbeschluss der Gemeinde Steinhorst am 07.03.2023 gemäß § 8 Abs.3 NStrG.

Die Nutzung dieser Flächen soll dem Niedersächsischen Forstamt Unterlüß übertragen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinhorst, 11.05.2023

Gemeinde Steinhorst

Der Bürgermeister
In Vertretung

Sülz

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Haus der Gemeinde Steinhorst sowie der Friedhofskapelle Steinhorst

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24.04.2017 in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 17.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Hauses der Gemeinde sowie die Friedhofskapelle Steinhorst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren Haus der Gemeinde Steinhorst

1. 20,00 € Sitzungssaalgebühr pro Tag
2. 30,00 € Küchen- und Essraumnutzung pro Tag
3. 50,00 € Heizkostenpauschale während der Heizperiode pro Tag

Vereine der Gemeinde Steinhorst können zur Förderung des Vereinslebens davon ausgenommen werden.

Die Gemeinde trifft die Entscheidungen, welche Vereine/ Gruppen die Räumlichkeiten nutzen dürfen (Hausrecht).

§ 3

Benutzungsgebühren der Friedhofskapelle Steinhorst

Für die Benutzung der Friedhofskapelle Steinhorst wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 € plus einer Heizkostenpauschale während der Heizperiode in Höhe von 50,00 € je Benutzung erhoben.

§ 4

Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten des Hauses der Gemeinde sowie der Friedhofskapelle Steinhorst auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragen der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Das Haus der Gemeinde sowie die Friedhofskapelle sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde Hankensbüttel unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Haus der Gemeinde oder der Friedhofskapelle durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde Steinhorst schriftlich zu melden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde Steinhorst von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Steinhorst, den 17. Mai 2023

(L. S.)

Pfeiff
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Förderschule Meinersen“

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 04.05.2023 den Bebauungsplan „Förderschule Meinersen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 10.05.2023

Der Gemeindedirektor

(L. S.)

In Vertretung
Trajkovic

⁴ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Legt die Empfängerin oder der Empfänger sein/ihr Mandat in der ersten Monatshälfte nieder, so ist die Aufwandsentschädigung nur zu 50 % zu gewähren. Wird das Mandat nach Monatsmitte niedergelegt, steht der Empfängerin oder dem Empfänger die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (4) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

- (6) Dem Rat der Gemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen und/oder Tätigkeiten auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ratsmitglied gemeindeübergreifend innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und ihrer Mitgliedsgemeinden tätig ist.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger(innen)

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 630,00 EUR |
| b) an die/den stellv. Bürgermeister(in) | 270,00 EUR |
| c) an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber(innen) | 210,00 EUR |
| d) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende bei Fraktionen
ab 5 Mitglieder | 360,00 EUR |
| e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende bei Fraktionen
mit weniger als 5 Mitgliedern | 290,00 EUR |
| f) an Ausschussvorsitzende | 170,00 EUR |
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.
- (3) Vereint ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR monatlich. Legt die Empfängerin oder der Empfänger ihr/sein Amt nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Amt zum Ende des Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (2) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB folgende Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende des Umlegungsausschusses | 65,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 45,00 EUR |

§ 5 Fahrtkosten

(1) Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich zu zahlen:

a) an die/den Bürgermeister(in)	140,00 EUR
b) an die/den stellv. Bürgermeister(innen)	45,00 EUR
c) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende ab 5 Fraktionsmitgliedern	35,00 EUR
d) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende mit weniger als 5 Fraktionsmitgliedern	35,00 EUR
e) an Beigeordnete	35,00 EUR
f) an Ausschussvorsitzende	25,00 EUR
g) an Ratsmitglieder	15,00 EUR
h) an Bürgervertreter(innen)	6,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 200,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes weitere Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR gezahlt. Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

- Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 30,00 EUR je Stunde begrenzt.

Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaufschlag wird höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten. Ersatzansprüche werden höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

§ 8
Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 15,00 EUR, je Tag mit höchstens 90,00 EUR, begrenzt.

§ 9
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

ehrenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	630,00 EUR
stellvertretende(r) ehrenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	420,00 EUR

- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10
Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen vom 29.03.2018 außer Kraft.

Meinersen, 04.05.2023

(L. S.)

Spanuth
Bürgermeister

Weichsler
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.05.23 die Aktualisierung der Örtlichen Bauvorschrift „Alter Ortskern“.
Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG liegt die ÖBV „Alter Ortskern“

1.06.23 bis einschließlich 15.06.23 im
Gemeindebüro, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel zu den Sprechzeiten

Dienstag 18:30 - 19:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr,

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, den 24.05.23

Pölig (L. S.)
Bürgermeisterin

Erneute Veröffentlichung der Gebührensatzung der Gemeinde Didderse für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Didderse.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer Gesetze vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S.830), sowie der §§ 1,2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des NKAG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700), hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte (BBS) in Didderse werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Nutzung betragen:

Gesamte BBS (kommerziell und auswärtige Privatpersonen)	400,00 Euro
Gesamte BBS (Gemeindebürger)	150,00 Euro
Großer Raum mit Küche	100,00 Euro
Besprechungsraum mit Küche	75,00 Euro
Besprechungsraum ohne Küche	50,00 Euro

§ 3

Gebührenbefreiung

Für Sitzungen, auch überregionale Sitzungen und Tagungen, der ortsansässigen Vereine und Verbände und politischer Gremien der Gemeinde ist die Bürgerbegegnungsstätte gebühren- und kostenfrei.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und politischen Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen und für Veranstaltungen der Krippe/des Kindergartens wird ebenfalls keine Gebühr erhoben und ist somit kostenfrei.

§ 4 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach § 2 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

Fehlgeschirr ist im jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf ein Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindungen, einzuzahlen.

Erst mit Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 17.02.2022

(L. S.)

Thomsen
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde in Knesebeck für den Friedhof in Knesebeck am 16.02.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.08.2020 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

In Absatz II Nummer 1 wird Buchstabe b) wie folgt geändert:

„II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 285,00 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 375,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 105,00 € |

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 16.02.2023

Der Kirchenvorstand:

Pastorin vom Brocke
Vors. Kirchenvorstand

(L.S.)

Frau Schulze
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt:

i.A. Lahmsen

(L.S.)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Eutzen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck am 07.03.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 15 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 16 Gestaltungsgrundsatz
- § 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 22 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 23 Entfernung
- § 24 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Haftung und Gebühren

- § 25 Haftung
- § 26 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 69 und 71/2 der Flur 1 der Gemarkung Eutzen in Größe von insgesamt 0,198 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ortschaft Eutzen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(6) Bestattungsleistungen (Ausheben und Verfüllen eines Grabes) werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12),
- b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger

oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 16

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 17 Absatz 4.

§ 22

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 23

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 24 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

§ 24

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 25

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.03.1938 außer Kraft.

Knesebeck, den 07.03.2023

Der Kirchenvorstand:

Christina vom Brocke
Vorsitzende/r

(L. S.)

Elisabeth Schulze
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt: (L. S.)

i.A. Martin Lahmsen

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck in Eutzen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Knesebeck für den Friedhof in Eutzen am 07.03.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wahlgrabstätte:
Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | --,-- € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | --,-- € |
| 3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:
a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 296,60 € |
| b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 464,30 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 108,20 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
zzgl. der Standsicherheitsprüfung nach Abschnitt V. Nummer 1: | 28,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: | 28,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften: | 28,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühr je FUG-Bescheid: | 0,40 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für den Winterdienst und die laufende Überprüfung der Standfestigkeit der Bäume

- | | |
|------------------------------------|--------|
| Für ein Jahr
- je Grabstelle -: | 5,00 € |
|------------------------------------|--------|

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Laufende Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal: | |
| a) Für 25 Jahre: | 22,50 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung: | 0,90 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.03.1938 außer Kraft.

Knesebeck, den 07.03.2023

Der Kirchenvorstand:

Christina vom Brocke
Vorsitzende/r

(L. S.)

Elisabeth Schulze
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.04.2023

Das Landeskirchenamt: (L. S.)

i.A. Martin Lahmsen

**3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome für den Friedhof in Brome am 16.02.2023 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.09.2015 beschlossen:

**§ 6
Gebührentarif**

In Absatz II wird Nummer 1 wie folgt geändert:

„II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 205,00 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 480,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 200,00 € |

Bei Beisetzungen an Samstagen kommt ein Aufschlag von 50 % dazu.“

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 16.02.2023

Der Kirchenvorstand:

Klopp
Vors. Kirchenvorstand

(L.S.)

Staak
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 20.04.2023

Das Landeskirchenamt

i.A. Lahmsen (L.S.)

**Nachtrag zur
Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rethen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand am 31.03.2023 folgenden Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung vom 16.03.2010 beschlossen.

In § 6 I. wird Nr. 3, 4 und 5 wie folgt angepasst:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	500,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	20,00 €
a.b) ab der 3. Grabstelle, je Grabstelle:	250,00 €
a.b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	350,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	14,00 €

3. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	425,00 €
a.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	17,00 €
b) für die Rasenpflege:	250,00 €
b.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
c) für die Heckenpflege:	125,00 €
c.a) für jedes Jahr der Verlängerung:	5,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €
e) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €

4. Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung):

a) für 25 Jahre:	390,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €
d) für das Auffüllen für die Dauer des Nutzungsrechts:	75,00 €

5. Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung):

a) für 25 Jahre:	310,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1 a.a), Nr. 2 a.a) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der vorstehende Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rethen, den 31.03.2023

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Dannenberg
Vors. Kirchenvorstand

Pastorin Pautsch
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

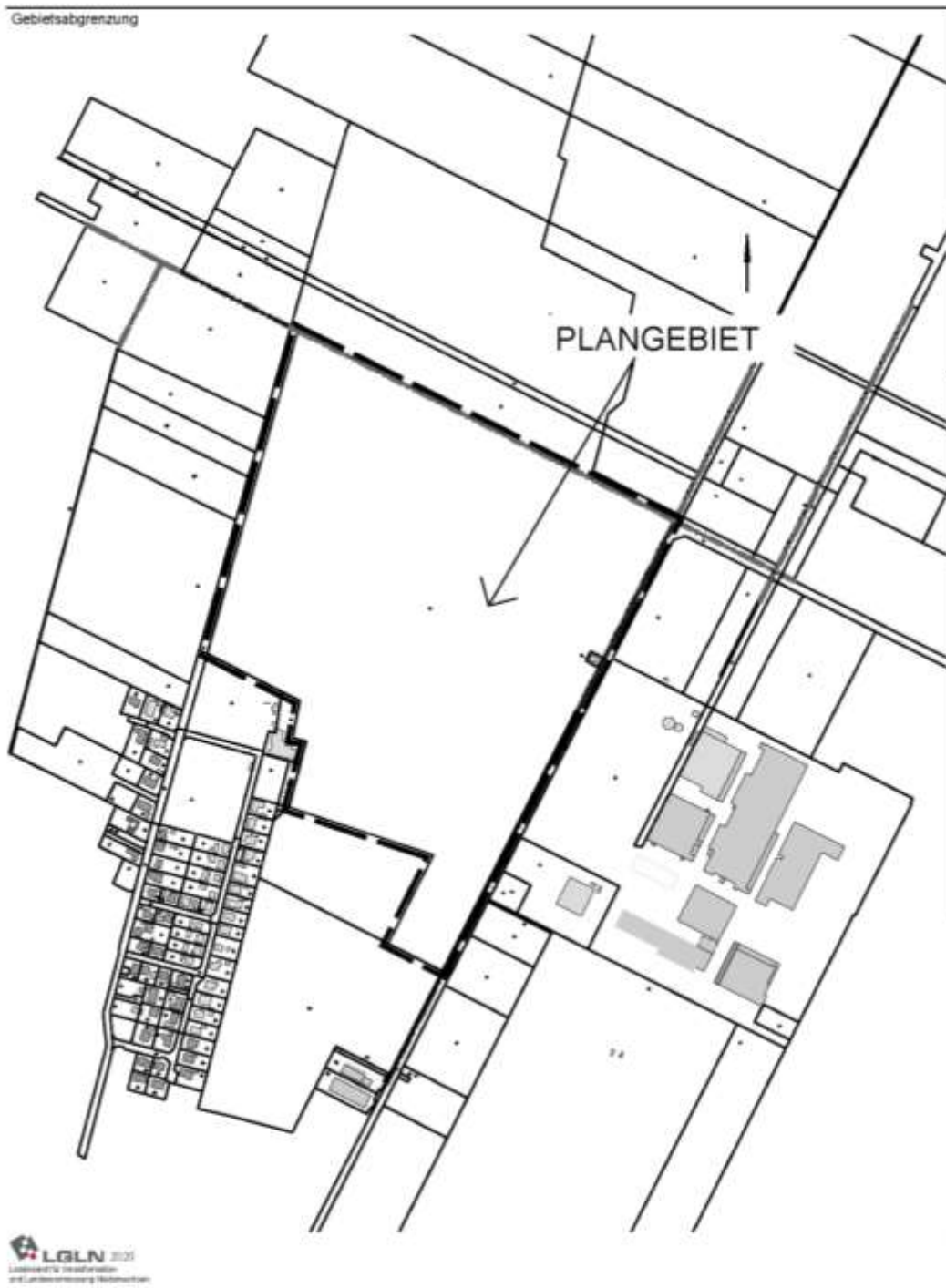
Hannover, den 20.04.2023

Das Landeskirchenamt

i.A. Lahmsen

(L. S.)

Übersicht:
**Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Sassenburg, Ortschaft Triangel**



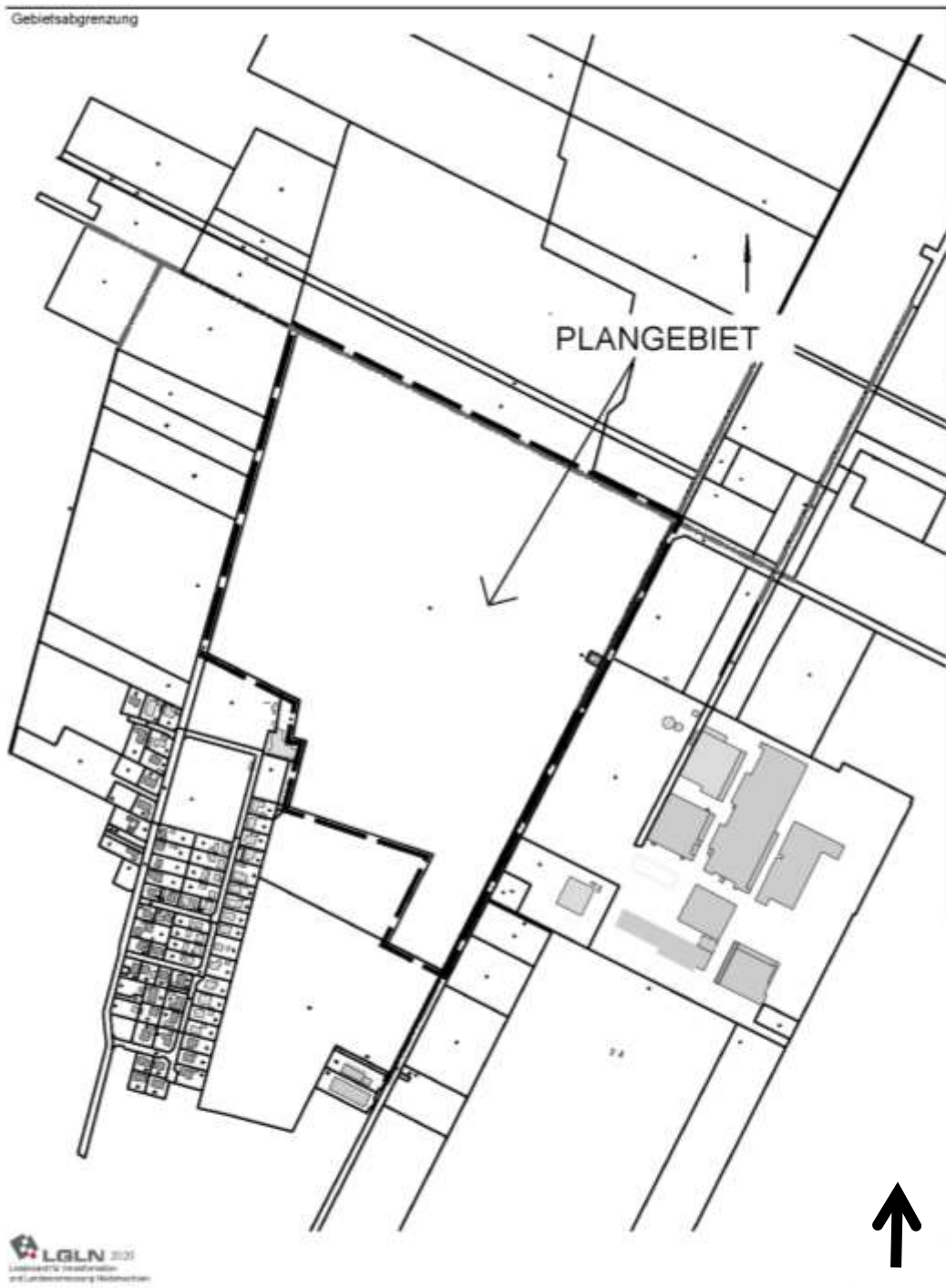
Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel
der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie des Bebauungsplanes „Rohrwiesen II“, zugleich
2. Änderung Bebauungsplan „Rohrwiesen“

Amthof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlenweg 60, 29358 Eicklingen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

ohne Maßstab

Übersicht:
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rohrwiesen II“, zugleich 2.
Änderung Bebauungsplan „Rohrwiesen“ / Gemeinde Sassenburg, Ortschaft
Triangel**



Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Triangel

der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie des Bebauungsplanes „Rohrwiesen II“, zugleich
2. Änderung Bebauungsplan „Rohrwiesen“

Amthof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlenweg 60, 29358 Eicklingen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2019

ohne Maßstab

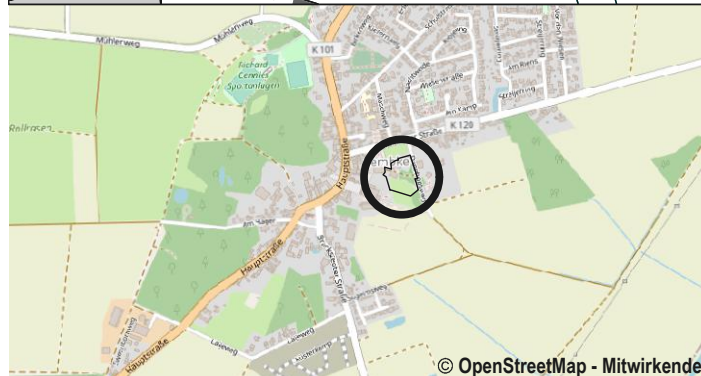
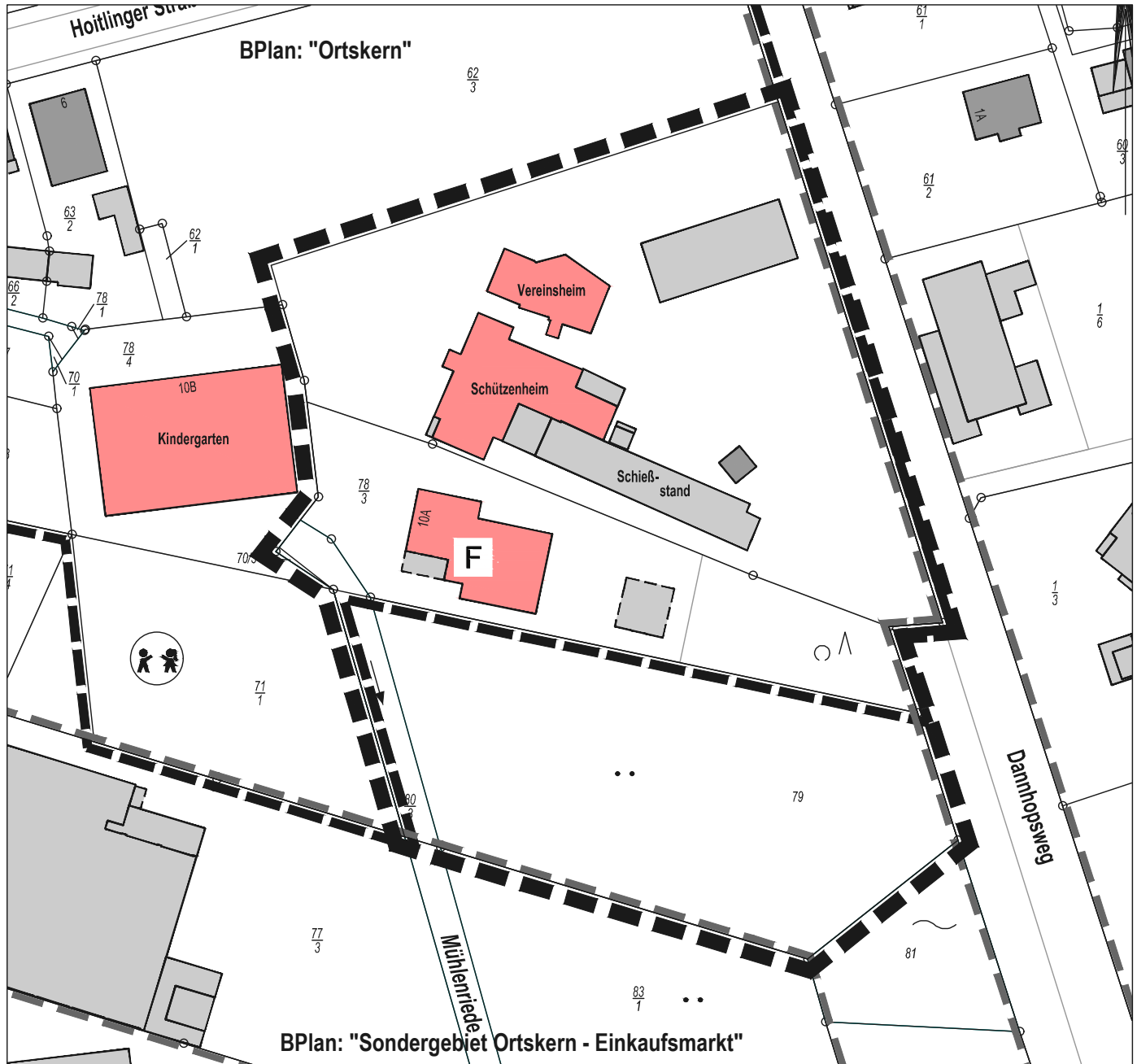





Bebauungsplan
Ortskern
mit örtlicher Bauvorschrift
6. Änderung und Erweiterung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Ortskern"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sondergebiet Ortskern - Einkaufsmarkt"



Bebauungsplan
Förderschule Meinersen

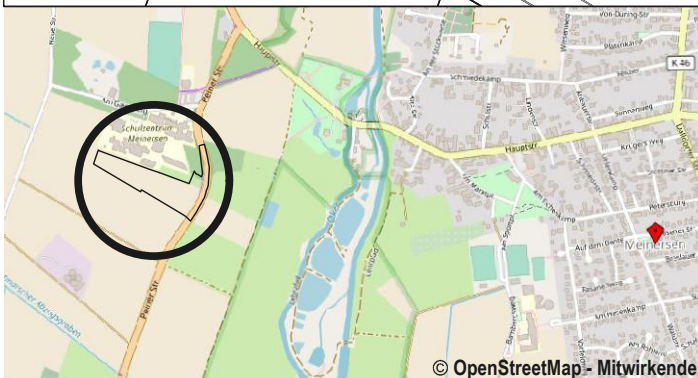
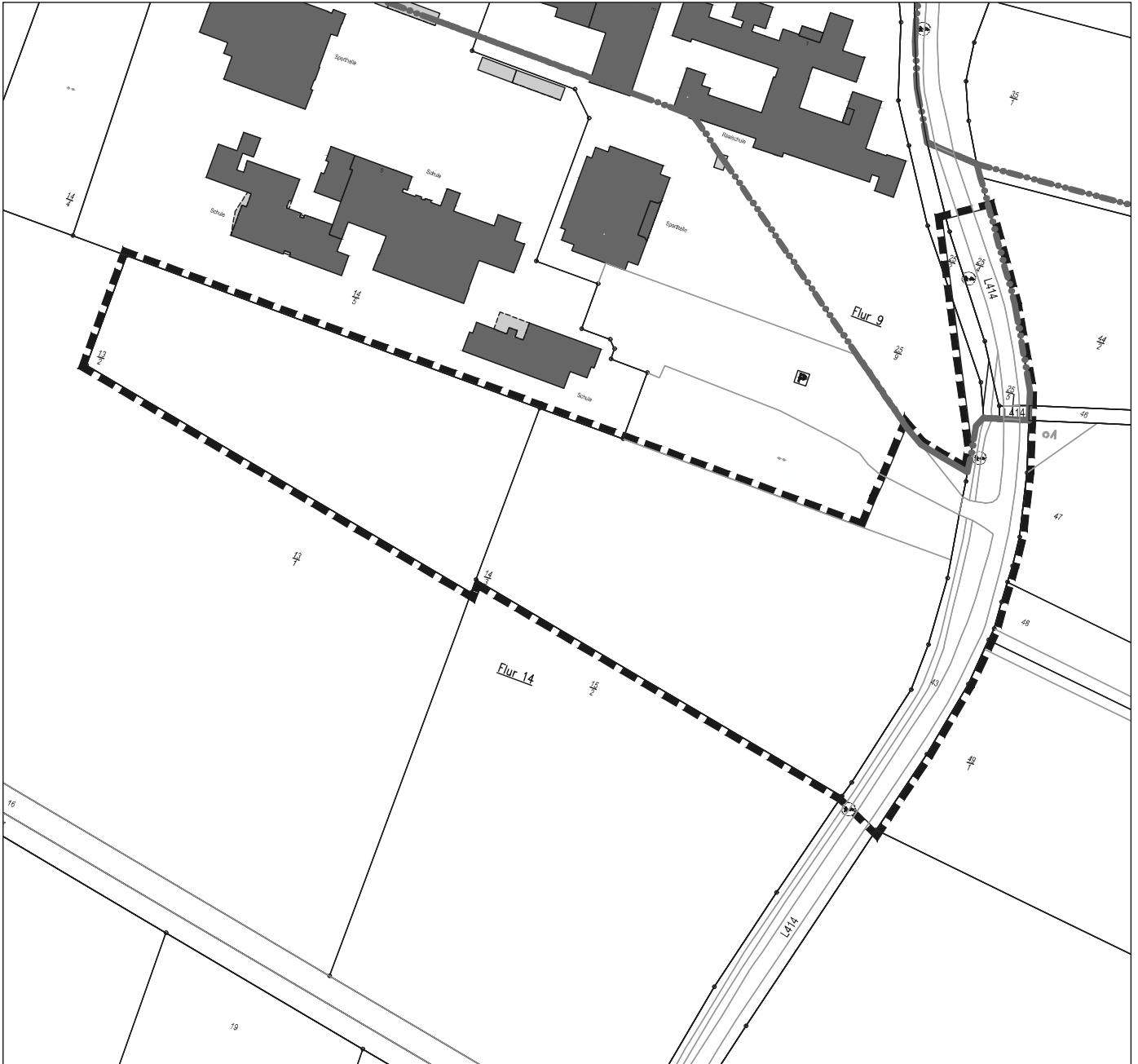
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.